

SATZUNG

des Vereins "Förderkreis Römische Villa Borg e. V."

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Römische Villa Borg". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Merzig eingetragen, und der Name lautet "Förderkreis Römische Villa Borg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Perl.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Postanschrift des Vereins lautet „Im Meeswald 1, 66706 Perl-Borg“.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die private Förderung des Archäologieparks Römische Villa Borg in Perl-Borg sowie die allgemeinverständliche Vermittlung von Forschungsergebnissen, die Pflege der gallo-römischen Kultur und die Sensibilisierung der Bevölkerung - insbesondere von Jugendlichen - für die Belange der Altertumsforschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch projektbezogene Sach- und Geldzuwendungen an die Kulturstiftung Merzig-Wadern zum Nutzen des Archäologieparks Römische Villa Borg, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Eigenleistung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird im Interesse einer dem Vereinszweck dienenden Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit der Kulturstiftung Merzig-Wadern sowie mit der Projektleitung des Archäologieparks Römische Villa Borg in Perl-Borg zusammenarbeiten und stimmt sämtliche Aktivitäten im Vorfeld mit der Kulturstiftung und der Projektleitung ab.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ~~Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks~~ fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung Merzig-Wadern, die es unmittelbar und ausschließlich für den Archäologiepark Römische Villa Borg zu verwenden hat.

Kommentiert [BB1]: „Aufgaben“ wird durch „Ausgaben“ ersetzt. Hier hat es sich um einen Tippfehler gehandelt.

Kommentiert [BB2]: Hier muss die Formulierung von „Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ...“ geändert werden in „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ...“. Das ist eine Formulierung, die so vom Finanzamt vorgegeben wurde.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Jugendmitglieder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Juristische Personen, vertreten durch 1 Person bei Abstimmungen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderaufgabe des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ihm seine bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, das heißt, wenn schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt worden sind.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Organisationsleiter/in und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung seiner Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/in wählen.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei mündlicher Bekanntgabe. Die Bestätigung des Ausnahmefalles ist auf

der Sitzung festzustellen

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern/innen jeweils einer/eine ausscheiden muss.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen sind. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. Es kann in Ausnahmefällen beim Vorstand beantragt werden, die Einladung per FAX oder Postbrief zu bekommen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe einer Begründung beantragen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Die Wahlen sollen offen, nicht geheim, erfolgen sofern dies einstimmig in der Sitzung beschlossen wurde. Auf Antrag kann auch geheime Abstimmung erfolgen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das nach der Auflösung oder der Aufhebung vorhandene Vermögen fällt an die Kulturstiftung Merzig-Wadern (§ 2 Abs. 5). Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens im Auflösungsfall darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Perl-Borg, den 24.10.2025